VERTRAGSMUSTER -TECHNISCHE AUSRÜSTUNG-

Vertragsausfertigungen an:

Freie und Hansestadt Hamburg

1) A N (1x)
Gz.: 2) A G (2x)

Mittelbindungs-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

das Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg
diese vertreten durch

den Leiter des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes,
Herr Christian Ridders, dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung Stadtgrün,
Herrn Andreas Herrmann, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

AUFTRAGNEHMER

vertreten durch

VORNAME NAME, TITEL

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages
§ 2 - Grundlagen des Vertrages
§ 3 - Planungs- und Überwachungsziele
§ 4 - Leistungen der bzw. des AN
§ 5 - Leistungsänderungen
§ 6 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 7 - Vergütung
§ 8 - Haftpflichtversicherung der bzw. des AN
§ 9 - Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

Altona A7-Deckel - Los C, Technische Ausrüstung gem. §53-56 HOAI
Planung Gesamtmaßnahme
Elektroversorgung Kleingärten
Anlagengruppe 4 (Kostengruppe 546 nach DIN 276: 2018-12)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung vom 1. Januar 2021 (BGBl. I S. 2392), soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.3 Die bzw. der AN hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:

- Unterlagen und Anlagen des Vergabeverfahrens

§ 3

Planungs- und Überwachungsziele

3.1 Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung der bzw. des AN verständigt:

3.1.1 Quantitäten/Qualitäten

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Erfüllung funktionaler Anforderungen: Das Bauwerk muss die vereinbarten Nutzungsanforderungen erfüllen (z. B. Barrierefreiheit, technische Ausstattung, Nachhaltigkeitskonzept) und sich entsprechend an der bereits vorliegenden Vorplanung orientieren.

Einhaltung von anerkannten Regeln der Technik: Das Bauwerk muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Normen (z. B. DIN, VDI) und gesetzlichen Vorgaben geplant und realisiert werden.

Gestalterische Vorgaben Es können bestimmte architektonische, städtebauliche oder gestalterische Anforderungen festgelegt werden (z. B. Gestaltung, Materialwahl, Farbkonzept) und sind auch in Teilen bereits durch die Vorplanung definiert.

3.1.2 Kosten

Die bzw. der AN hat folgende Kosten einzuhalten:

3.1.2.1 Für die Erstellung der Bauunterlage die anteiligen Gesamtbaukosten dieses Vertrages in Höhe von 1.300.000,00 € netto. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN276-1: 2018-12, soweit diese Kostengruppen in der Bauunterlage erfasst sind.

3.1.2.2 Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten anteiligen Kosten.

3.1.2.3 Die Kosten nach 3.1.2.1 und 3.1.2.2 stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für Wohngebäude insgesamt des Statistischen Bundesamts [II. Quartal 2026] = [140,3], Basis 2021 = 100) fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der/dem AN geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie/er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die bzw. der AN ihren/seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin (AG) keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

3.1.3 Termine und Fristen

Die bzw. der AN hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

1. Beginn Planungsleistung (gem. Leistungsumfang Stufe 1): unverzüglich nach Auftragserteilung

2. Abschluss des Leistungsumfangs Stufe 1 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung):
 a. Abgabe Vorplanung mit Kostenschätzung: 31.10.2027
 b. Abgabe Entwurfsplanung mit Kostenberechnung: 30.04.2028
 c. Besondere Leistung - Erstellung HU-Bau: 30.06.2028
 d. Abgabe Genehmigungsplanung: 31.07.2028

Vorbehaltlich der weiteren Beauftragung der nachfolgenden Stufen:

3. Beginn des Leistungsumfangs Stufe 2: ab 01.05.2028
 Abschluss der Leistungsumfangs Stufe 2 (Ausführungsplanung und Leistungen der Vergabe):
 a. Abschluss LP 5 - Ausführungsplanung: 31.12.2028
 b. Besondere Leistung - Erstellung AU-Bau: 30.11.2028
 c. Abschluss LP6 - Vorbereitung der Vergabe: 31.05.2029
 d. Abschluss LP7 - Mitwirkung bei der Vergabe: 31.10.2029

4. Leistungsumfang Stufe 3 (Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation):
 01.01.2030 - 31.12.2033

Die Auftraggeberin (AG) ist berechtigt, die hier benannten Termine und Fristen im Zuge einer Rahmenterminplanung im Verlauf der Maßnahme unter Berücksichtigung des Projektfortschritts und in Abstimmung mit dem AN fortzuschreiben und anzupassen. § 5 des Vertrages bleibt unberührt.

Die jeweils fortgeschriebenen und vom AG bekanntgegebenen Termine werden nach schriftlicher Mitteilung an den AN Vertragsbestandteil, sofern der AN nicht innerhalb

von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich und unter Angabe von Gründen widerspricht. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die fortgeschriebenen Termine als vereinbart. Wesentliche Terminänderungen bedürfen stets der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien.

Die Anpassung des Rahmenterminplans darf nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des AN führen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der Anpassung bleibt der Rechtsweg unberührt.

3.2 Bei den in 3.1 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der bzw. dem AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.

3.3 Die bzw. der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

§ 4

Leistungen der bzw. des AN

4.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 4.2 sowie die zugeordneten Besonderen Leistungen unter 4.6 für die nachfolgenden Anlagen/Anlagenteile der Anlagengruppe:

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 4.3 bis 4.8/3.9 *) besteht nicht.

Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 4.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

4.2 Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung

4.2.1 Grundlagenermittlung (2,00%)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle Leistungsbild Technische Ausrüstung nach SIEMON)

4.2.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) (9,00%)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle Leistungsbild Technische Ausrüstung nach SIEMON)

4.2.3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) (17,00%)

(Beitrag zur Haushaltsunterlage - Bau)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle Leistungsbild Technische Ausrüstung nach SIEMON)

4.2.4 Genehmigungsplanung (2,00%)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle Leistungsbild Technische Ausrüstung nach SIEMON)

4.3 Ausführungsplanung, Leistungen für die Vergabe

4.3.1 Ausführungsplanung (22,00%)

(Beitrag zur Ausführungsunterlage – Bau)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle Leistungsbild Technische Ausrüstung nach SIEMON)

Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsreifen Lösung.

Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile

Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne)

Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten

Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern

Fortschreibung des Terminplans

Darauf aufbauend hat die bzw. der AN die Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners fortzuschreiben und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen zu übergeben.

4.3.3 Vorbereitung der Vergabe (6,90%)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 - bzw. Teile davon - der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle Leistungsbild Technische Ausrüstung nach SIEMON)

4.3.4 Mitwirkung bei der Vergabe (4,75%)

Das sind folgende Grundleistungen der Leistungsphase 7 - bzw. Teile davon - der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle Leistungsbild Technische Ausrüstung nach SIEMON)

Für die Erreichung der Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich die Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v. H. der Kostenberechnung beträgt.

4.4 Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation (35,00%)

4.4.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle Leistungsbild Technische Ausrüstung nach SIEMON)

4.4.1.1 Behandlung der Rechnungsunterlagen

Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat die bzw. der AN die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschrift der bzw. des AN)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: Euro

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschrift der bzw. des AN)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der AG unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt die bzw. der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch ihre(n)/seine(n) Erfüllungsgehilfin bzw. Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
 alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

4.4.1.2 Die bzw. der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie/Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

4.4.1.3 Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG der bzw. den AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Konkurse unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der bzw. dem AN entsprechend zu kennzeichnen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, vereinbarte und fällige Vertragsstrafen von den Rechnungen der ausführenden Firmen abzusetzen.

4.4.1.4 Die bzw. der AN hat die letztgültigen Ausführungszeichnungen oder die Montage- und Werkstattzeichnungen der ausführenden Firmen nach Übergabe des Bauwerks/der baulichen Anlagen an die AG unverzüglich bei der AG abzuliefern.

Die Ausführungszeichnungen und Detailpläne sind pausfähig als Originale oder Mutterpausen zu liefern.

4.5 Anlagen der Technischen Ausrüstung in Außenanlagen

Die bzw. der AN wird mit den Leistungen der nichtöffentlichen Erschließung in Außenanlagen beauftragt.

4.6 Besondere/Beratungs-/Zusätzliche Leistungen gemäß HOAI

Beauftragung Stufe 1: (vgl. §4 - 4.2)

4.6.1 Erstellung der Haushaltsunterlage - Bau (gem. VV-Bau)

Beauftragung Stufe 2: (vgl. §4 - 4.3)

4.6.2 Erstellung der Ausführungsunterlage - Bau (gem. VV-Bau)

4.7 Die zusammengestellten Vorplanungsergebnisse sind der AG in **2-**facher Ausfertigung und die zusammengefassten Kostenunterlagen in **2-**facher Ausfertigung zu übergeben.

Alle weiteren von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind der AG in erforderlichem Umfang mindestens in **2-**facher Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. DIN-gerecht **2-**fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Außerdem sind der AG sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

4.8 Die bzw. der AN ist verpflichtet, die Leistungen in allen Stufen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den Planungs- und Überwachungszielen nach § 3 mangelfrei hergestellt werden kann.

§ 5

Leistungsänderungen

5.1 Begehrt die AG gegenüber der bzw. dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die bzw. der AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs je-doch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der bzw. des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 7.5 zu ermitteln ist, ergeben.

5.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalen-dertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der bzw. dem AN keine Einigung nach 5.2, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die bzw. der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.4 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) die bzw. der AN ein Angebot nach 5.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 5.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der bzw. dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ab-lauf der Verhandlungsfrist ist der bzw. dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des verein-barten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.5 Macht die bzw. der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 6

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

6.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

6.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht; sie sind von der bzw. dem AN mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

6.2.1 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH und deren beauftragte Fachplanungen und Generalunternehmer zu Tunnelbauwerk und Verkehrsanlagen

6.2.2 Science City Hamburg Bahrenfeld GmbH und deren beauftragte Fachplanungen zu Städtebau und Erschließung

Seitens der Freien Hansestadt Hamburg im Zuge der Planung und Herstellung der Parkanlagen und Kleingärten zu dieser Maßnahme:

6.2.3 Projektsteuerung/ - leitung

6.2.4 Los A - Freianlagen LP 1, 3, 5-9 gem. §38-40 HOAI – Freianlagen mit Ingenieurbauwerk LP 1-8 gem. §41-44 HOAI bzw. LB-Ingenieurbau - Steganlage Bahrenfelder See

6.2.5 Los B - Verkehrsanlagen LP 3-8 gem. §45-48 HOAI bzw. LB-Straßen und LB-Leitungstrassen

6.2.6 Los D - Ingenieurbauwerke LP 1-8 gem. §41-44 HOAI bzw. LB-Ingenieurbau - Brauch- und Schmutzwasser Kleingärten

6.2.7 Los E - Tragwerksplanung nach Leistungskatalog und für Ingenieurbauwerk Steganlage Bahrenfelder See LP 1-6 gem. HOAI §49-52 / LB-Tragwerksplanung

6.2.8 Fachplanung Bodenandeckung bis zur LP 3

6.2.9 Fachplanung Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung Stützwände ab 1,5 m Höhe und Lärmschutzwände ab 2,0 m Höhe durch Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer als Realisierungsträger der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

6.2.10 Fachplanung Bodenandeckung ab LP 4-8

6.2.11 Fachplanung Bodenbeschaffung

6.2.12 Hamburg Verkehrsanlagen GmbH - Öffentliche Beleuchtung

§ 7

Vergütung

7.1 Der Honorarermittlung für die Leistungen nach 4.2 bis 4.8 werden zugrunde gelegt:

7.1.1 Die nach §§ 4, 54 HOAI anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276 - 1: 2018 - 12.

7.1.2 Folgende Honorarzonen im Sinne der §§ 5, 55 und 56 und der Anlage 15 Nummer 15.1 HOAI für die nachfolgend genannten einzelnen technischen Anlagen in den Anlagengruppen Anlagengruppe/Anlage/Anlagenteil

Honorarzone I, unten
Anlagengruppe 4 (Kostengruppe 546 nach DIN 276: 2018-12)

7.1.3 Folgender Honorarsatz:

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 Abs. 1 HOAI.

7.1.4 Folgende Bewertung der Leistungen:

7.1.4(1)	Grundlagenermittlung - 4.2.1 -	2,00 v.H.
7.1.4(2)	Vorplanung - 4.2.2 -	9,00 v.H.
7.1.4(3)	Entwurfsplanung - 4.2.3 -	17,00 v.H.
7.1.4(4)	Genehmigungsplanung - 4.2.4 -	2,00 v.H.
7.1.4(5)	Ausführungsplanung - 4.3.2 -	22,00 v.H.
7.1.4(6)	Vorbereitung der Vergabe - 4.3.3 -	6,90 v.H.
7.1.4(7)	Mitwirkung bei der Vergabe - 4.3.4 -	4,75 v.H.
7.1.4(8)	Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation - 4.4.1 -	35,00 v.H.
7.1.4(9)	Objektbetreuung -	0,00 v.H.

7.1.5 Umfasst eine Anlagengruppe Anlagen/Anlagenteile, die verschiedenen Honorarzonen angehören, so ist ein mittleres Honorar zu errechnen.

7.1.6 Wird eine Leistung nicht für alle Anlagen/Anlagenteile einer Anlagengruppe übertragen, so ist bei der Honorarermittlung für diese Leistung der nachfolgende Verhältniswert anzuwenden:

$$V = \frac{\text{anrechenbare Kosten der Anlagen/Anlagenteile}}{\text{anrechenbare Kosten der Anlagengruppe}}$$

Das Honorar für die Leistungen ist wie folgt zu berechnen:

Honorar = mittleres Honorar x V x Bewertungssatz der Leistung

7.1.8 Ein Umbau-/Modernisierungszuschlag nach § 56 Abs. 5 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.

7.1.9 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 7.1.1 bis 7.1.8 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart:

Zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.
_____ %
_____ %
_____ %

7.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen die Kostenschätzung für die Leistungen nach 4.2 an deren Stelle.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

7.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

7.4 Bei einer Honorierung nach Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

Für den AN / Projektleiter*in _____ Euro/Stunde

Mitarbeiter*in mit techn./ wirtschaftl. Aufgaben _____ Euro/Stunde

Für technische Zeichnerinnen bzw. Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen:

Techn. Zeichner*in / sonstige Mitarbeiter*in _____ Euro/Stunde

Die in diesem Vertrag vereinbarten Stundensätze gelten fest für einen Zeitraum bis zum **30. Juni 2029** (Festpreisgarantie).

Nach Ablauf dieser Bindefrist verändern sich die Stundensätze zum **1. Juli des jeweiligen Anpassungsjahres** im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen (CPA08-711-01 / WZ08-71.10 „Architektur- und Ingenieurdienstleistungen, baubezogen“, Basis 2021 = 100) im endgültigen Jahresdurchschnitt des letzten abgelaufenen Kalenderjahres gegenüber dem zuletzt vor Vertragsschluss endgültig veröffentlichten Jahresdurchschnitt (bzw. bei Folgeanpassungen gegenüber dem der letzten Anpassung zugrundeliegenden Jahresdurchschnitt) verändert hat.

Sollte der genannte Index vom Statistischen Bundesamt eingestellt, umbenannt oder auf ein neues Basisjahr umgestellt werden, tritt an seine Stelle der von der Statistikbehörde als Nachfolger definierte Index bzw. die amtlich umgerechnete Datenreihe.

7.5 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 5 oder ordnet die AG solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der bzw. des AN gemäß den folgenden Festlegungen:

7.5.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß 7.1.9 dieses Vertrages ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

7.5.2 Stimmt die AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die bzw. der AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in 7.6 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach 7.6 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die bzw. der AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

7.6 Als Nebenkosten werden die Kosten für:

- Versand und Datenübertragungen
- Vervielfältigen der Unterlagen
- Fahrtkosten
- Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

mit v.H. des vereinbarten Nettohonorars erstattet.

7.7 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 8

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden 1.500.000,00 Euro
- für sonstige Schäden 500.000,00 Euro

zweifach maximiert.

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

9.2[*)] Verpflichtung der bzw. des AN

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie/er der AG den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

.....
.....
.....

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

9.3 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☒ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin	Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer
Hamburg, den	, den

[*)] Gilt für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung (Leistungsphasen 6 - 8 des § 55 HOAI bzw. der Anlage 15 Nummer 15.1 zur HOAI)